

## Robert Leicht: "Teuer - und gut?", ZEIT Nr. 40 Diätenpläne

03. November 1995 - 13:00 Uhr

Der Beitrag erstaunt. Er nahm die Durchhalteappelle der Union im Bundestag für bare Münze, die angeblich "keinen Millimeter" von den Diätenplänen abrücken wollten, und schloß daraus, es sei "so gut wie endgültig entschieden", "ob das Gehalt der Abgeordneten zu hoch, ihre Altersversorgung zu üppig, die Aufwandsentschädigung zu pauschal festgelegt" sei. Das trifft aber, wie die seitherige Entwicklung gezeigt hat, nicht zu, und das war auch schon früh absehbar. Nicht von ungefähr hatte Scharping in jüngerer Zeit immer wieder unterstrichen, seine Fraktion halte an den Zielen der Reform fest, wozu auch eine Absenkung der Altersrente von Abgeordneten gehöre. Da diese aber nach dem neuen Gesetz, besonders für ehemalige und für amtierende Abgeordnete, stark gestiegen wäre, war schon früh klar, daß es zu Änderungen des Vorhabens kommen würde, mochten die Fraktionen auch zunächst noch dementieren.

Auch bei der Verfassungsänderung ging es keinesfalls nur um die Ankoppelung der Abgeordnetenentschädigung an die Bezüge von Bundesrichtern, sondern auch um die nur schwer zu erfassende Niveauerhöhung und vor allem auch darum, ob in Zukunft nicht öffentlich verhandelnde Bundestagsausschüsse über die Entschädigung oder Teile davon entscheiden dürfen. Das Bundesverfassungsgericht hatte dies ebenfalls untersagt, und deshalb sollte dieses Verbot durch eine (weitere) Verfassungsänderung unterlaufen werden: "Das Nähere" sollte in Zukunft nicht mehr nur durch, sondern auch aufgrund eines Gesetzes geregelt werden können. Für die Kostenpauschale sah das neue Gesetz bereits die Entscheidung nur durch den Haushaltsausschuß vor, der eben nicht öffentlich verhandelt. Man kann es wenden, wie man will: Das ganze Vorhaben zielte auf Abdunkeln des Entscheidungsprozesses und lief damit dem berechtigten Kern der Karlsruher Rechtsprechung direkt zuwider.

Zu allem Überfluß blieb die Frage völlig ausgeblendet, ob die sogenannte politische Klasse sich durch die geplante Grundgesetzänderung zum Wohle des eigenen Portemonnaies nicht den Weg bahne, in Zukunft auch andere verfassungsrechtliche Schranken zu beseitigen, und gleichzeitig die Landesparlamente zur Nachahmung einlade, eine zentrale verfassungsrechtliche Frage, die inzwischen 86 Staatsrechtslehrer bewogen hat, an den Bundesrat zu appellieren.

Schließlich läßt Leicht die weitere Frage außen vor, ob eine derartige Verfassungsänderung nicht ihrerseits gegen Artikel 79 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 20 Grundgesetz (Demokratieprinzip) verstoßen hätte, also gegen solche Grundsätze, die auch Zweidrittelmehrheiten nicht berühren dürfen, eine Frage, die in der Staatsrechtslehre inzwischen intensiv diskutiert wird.

Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim, Speyer

**COPYRIGHT:** DIE ZEIT, 45/1995

**ADRESSE:** [http://www.zeit.de/1995/45/Robert\\_Leicht\\_Teuer\\_-\\_und\\_gut\\_ZEIT\\_Nr](http://www.zeit.de/1995/45/Robert_Leicht_Teuer_-_und_gut_ZEIT_Nr)